

Dekret der steuerlichen Vereinfachungen

Mit 30. Oktober wurde vom Ministerrat das Legislativdekret betreffend den Bestimmungen über steuerliche Vereinfachungen verabschiedet. Hierzu einige Erläuterungen der wichtigsten Bestimmungen dieses Legislativdekretes:

Steuerliche Vereinfachungen - Die Ablauffristen	
Maßnahme	Inkrafttreten
Vorausgefüllte Einkommenssteuererklärung (Modell 730)	<p>Ab dem Jahr 2015 versendet die Agentur der Einnahmen, innerhalb 15. April eines jeden Jahres, an jede unselbstständige Erwerbsperson eine vorausgefüllte Steuererklärung betreffend der Einkommen des vorhergehenden Jahres.</p> <p>Das vorausgefüllte Modell wird dem Steuerpflichtigen in telematischer Form zur Verfügung gestellt oder, mittels Ermächtigung, dem jeweiligen Steuerberater oder Steuerbeistandszentrum (CAF) übermittelt.</p> <p>Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, die Steuererklärung in üblicher Art und Weise einzureichen.</p> <p><i>Gegenständliche Bestimmung tritt ab dem Jahr 2015 betreffend der Einkommen des Jahres 2014 in Kraft.</i></p>
Übermittlung der Vorsteuerbescheinigungen an die Agentur der Einnahmen	<p>Die von einem Steuersubstitut ausgestellten Bestätigungen müssen der Agentur der Einnahmen innerhalb 7. März des darauffolgenden Jahres zugesandt werden.</p> <p>Für jede nicht zugesandte, verspätete oder falsche Bestätigung ist eine Strafe von 100 Euro vorgesehen.</p> <p>Wenn eine Übermittlung der Bestätigung falsch ist und diese innerhalb von fünf Tagen korrigiert wird, wird die Strafe nicht angewandt.</p> <p><i>Gegenständliche Bestimmung tritt ab dem Jahr 2015 betreffend der Einkommen des Jahres 2014 in Kraft.</i></p>
Erbschaftserklärungen (Erweiterung der Befreiungen; vereinfachte Dokumentation)	<p>Im Falle von Steuerguthaben ist man nicht mehr verpflichtet eine ergänzende Erklärung einzureichen.</p> <p>Mittels einer Notaritätserklärung, im Sinne des D. P. R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, können verschiedene, nicht beglaubigte Dokumente, als Kopien eingereicht werden.</p>

	<p>Gegenständliche Bestimmung tritt mit dem Legislativdekret in Kraft.</p>
<p>Abschaffung der an die Agentur der Einnahmen zu übermittelnden Mitteilung betreffend der getragenen Kosten für Arbeiten der energetischen Sanierung, die sich über mehrere Jahre erstrecken</p>	<p>Die Verpflichtung betreffend der Mitteilung, der für die energetische Sanierung eines Gebäudes getragenen und von der Einkommenssteuer absetzbaren Kosten in Bezug auf Arbeiten, die sich über mehrere Steuerjahre hinziehen, wurde abgeschafft.</p> <p>Gegenständliche Bestimmung tritt mit dem Legislativdekret in Kraft.</p>
<p>Durchführung der Mehrwertsteuer-Rückerstattungen</p>	<p>Für die Durchführung der Rückerstattungen der Mehrwertsteuer, mit einem Betrag von mehr als 15.000 Euro, wird keine Bankgarantie mehr zu Gunsten des Staates benötigt, sondern es genügt, daß die Erklärung oder der Antrag, aus welchem das Mehrwertsteuerguthaben hervorgeht, den sogenannten „visto di conformità“ aufweist oder daß eine Erklärung über die operative Tätigkeit vorgelegt wird.</p> <p>Es gibt aber Ausnahmen, wo nach wie vor eine Bankgarantie mit einer dreijährigen Laufzeit notwendig ist.</p> <p>Mit einem oder mehreren Dekreten des Finanzministeriums werden jene Kategorien festgelegt, wo die entsprechenden Rückerstattungen prioritär behandelt werden.</p> <p>Eine eigene Bestimmung der Agentur der Einnahmen wird den Modus und die Termine für die Durchführung der Rückerstattungen festlegen.</p>
<p>Rückerstattung der Steuerguthaben mit den entsprechenden Zinsen auf dem Steuerkonto</p>	<p>Die Auszahlung eines Steuerguthabens wird innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage des entsprechenden Antrags, welcher den Anspruch auf die Erstattung nachweist und welcher vom Steuerpflichtigen unterschrieben ist, oder innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt des Schreibens von Seiten des zuständigen Amtes vorgenommen.</p> <p>Gleichzeitig mit der Auszahlung werden die entsprechenden Zinsen, die vom Gesetz vorgesehen sind, liquidiert.</p> <p>Gegenständliche Bestimmung wird für Rückerstattungen ab dem 1. Jänner 2015 angewandt.</p>
<p>Absichtserklärungen – lettere d'intento</p>	<p>Die notwendigen Absichtserklärungen (lettere d'intento) zwecks Inanspruchnahme der Möglichkeit, Einkäufe oder Importe ohne der Anrechnung der Mehrwertsteuer vorzunehmen, müssen vom gelegentlichen Exporteur in elektronischer Form der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden, welche dann eine entsprechende Empfangsbestätigung ausstellt.</p> <p>Die Absichtserklärung wird, zusammen mit der von der Agentur der Einnahmen ausgestellten Empfangsbestätigung, dem Lieferanten oder dem</p>

	<p>Zollamt übermittelt.</p> <p>Innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmung, wird die Agentur der Einnahmen der Zollagentur eine Datenbank aller abgegebenen Absichtserklärungen zur Verfügung stellen, sodaß dem Zollamt die Absichtserklärungen in Papierform nicht mehr übermittelt werden brauchen.</p> <p>Gegenständliche Bestimmung tritt ab dem 1. Jänner 2015 in Kraft. Es wird eine eigene Bestimmung der Agentur der Einnahmen, innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des gegenständlichen Dekretes, erlassen.</p>
<p>„Black List“-Meldungen (jährliche Verpflichtung, Erhöhung der Befreiungsgrundlage)</p>	<p>Die betroffenen Subjekte müssen nunmehr jährlich, in telematischer Form, der Agentur der Einnahmen die Bewegungen mit Subjekten in sogenannten Black List Ländern mitteilen. Von dieser Verpflichtung sind Meldungen unter 10.000 Euro (insgesamt) im Jahr ausgenommen.</p> <p>Gegenständliche Bestimmung tritt bereits für im Jahr 2014 durchgeführte Bewegungen in Kraft.</p>
<p>Vies Datenbank – Anträge für die Genehmigung zur Durchführung von innergemeinschaftlichen Bewegungen</p>	<p>Nun werden jene Subjekte, die innergemeinschaftliche Bewegungen vornehmen wollen, sofort in die sogenannte Vies Datenbank aufgenommen. Es ist nicht mehr Notwendig, die Frist von 30 Tagen für die Überprüfung der Erlaubnis von Seiten der Finanzverwaltung abzuwarten.</p> <p>Gegenständliche Bestimmung gilt mit Inkrafttreten des Legislativdekretes.</p>
<p>Vereinfachungen der Intrastatmeldungen betreffend Dienstleistungen</p>	<p>In Bezug der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen wird eine eigene Bestimmung von Seiten der Zollagentur erlassen, zum Zwecke der Reduzierung der Informationen auf die ausländische UID Nummer und auf die Gesamtsumme der Transaktionen.</p> <p>Gegenständliche Bestimmung tritt mit einer eigenen Bestimmung der Zolldirektion in Kraft.</p>
<p>Solidarische Haftung bei Werkverträgen</p>	<p>Die sogenannte solidarische Haftung zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer wurde abgeschafft.</p> <p>Bis gegenständliches Dekret in Kraft tritt, muß auf dessen Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale“ abgewartet werden.</p> <p>Somit sind auch keine Strafen mehr zwischen 5.000 und 200.000 Euro vorgesehen, wenn eine Rechnung ohne der vorhergehenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Lohnsteuern im Zuge eines Werkvertrages bezahlt wurde.</p>
<p>Pauschaler Abzug der Kosten für Sponsoring</p>	<p>Betreffend der Mehrwertsteuer Sonderregelung für Aufführungen (regime IVA spettacoli) wird der pauschale Abzug von 1/10 der Mehrwertsteuer für Sponsoring abgeschafft.</p>

	<p>Der pauschale Abzug der Mehrwertsteuer für Sponsoring wird für jene Subjekte, die für das Gesetz 398/1991 optiert haben, der Werbung gleichgestellt und beträgt somit 50 %.</p> <p>Gegenständliche Bestimmung gilt mit Inkrafttreten des Legislativdekretes.</p>
Repräsentationsspesen	<p>Die Mehrwertsteuer der Repräsentationsspesen betreffend den Ankauf von Gütern zum Stückkostenpreis von bis zu 50 Euro ist voll absetzbar.</p> <p>Gegenständliche Bestimmung gilt mit Inkrafttreten des Legislativdekretes.</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

